

Stellungnahme

31.03.2023

Seite 1/4

Zum Entwurf einer Neufassung des IDW-Prüfungsstandards *Pflichten des Abschlussprüfers bei Aufnahme eines von ihm geprüften Abschlusses in einen Prospekt* (IDW EPS 202 n.F. (09.2022))

A. Zusammenfassung

Wir sprechen uns für eine Klarstellung aus, dass mit dem IDW Prüfungsstandard *Pflichten des Abschlussprüfers bei Aufnahme eines von ihm geprüften Abschlusses in einen Prospekt* (IDW EPS 202 n.F. (09.2022)) **keine Verschärfung der bisherigen Pflichten** gemäß IDW PS 202 a.F. beabsichtigt wird und über dessen Anwendungsbereich nicht hinausgeht, sondern lediglich der Umstand berücksichtigt werden soll, dass durch die Aufhebung und Ablösung des IDW PS 202 a.F. durch den ISA [DE] 720 (Revised) („*Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen*“) aufgrund des Wegfalls der Prospekte aus dem Anwendungsbereich ein „**regulatorisches Vakuum**“ entstehen würde (vgl. entsprechende Verlautbarung auf Website des IDW vom 12. Oktober 2022 ([Link](#))) und dieses lediglich zu schließen ist.

Ferner sollte klargestellt werden, dass eine Lesepflicht nur dann besteht, wenn eine gemeinsame(/zeitgleiche) Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerks und des Prospekts beabsichtigt ist.

Die notwendige Klarstellung könnte ggf. auch außerhalb des Prüfungsstandards und im Rahmen einer aktualisierten Verlautbarung durch den IDW erfolgen.

Anna Gryś

Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin
Kapitalmarktrecht
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
(DSGV)
Charlottenstr. 47, 10117 Berlin
Tel.: +49 30 20225-5316
E-Mail: anna.gryś@dsgv.de

Annekatri Kutzbach, LL.M.

Senior Legal Counsel | Solicitor (England & Wales)
Deutscher Derivate Verband (DDV)
Feldbergstr. 38, 60323 Frankfurt
Tel.: +49 69 244 3303-50
E-Mail: kutzbach@derivateverband.de

Dr. Julia Leoni Lehmann-Björnekärr

Syndikusrechtsanwältin
Bereich Recht | Abteilung Kapitalmarktrecht
Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
Schellingstr. 4, 10785 Berlin
Tel.: +49 30 2021-2310
E-Mail: j.lehmann-bjoerneaerr@bvr.de

Dr. Ilias Triantafyllakis

Referent
Recht und Kapitalmarkt
Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands (VÖB)
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Tel.: +49 30 8192-298
E-Mail: ilias.triantafyllakis@voeb.de

B. Begründung

I. Das Erfordernis einer engen inhaltlichen und zeitlichen Verknüpfung nach dem IDW PS 202 a.F.

Die Neufassung des IDW PS 202 dürfte nicht über den Anwendungsbereich des bisherigen Standards hinausgehen, denn damit soll nur eine „Lücke“ geschlossen werden, die infolge der Aufhebung und Ablösung des IDW PS 202 a.F. entstehen würde. Deshalb sollte die Anforderung „Lesen von Prospektentwürfen durch den Abschlussprüfer“ (Lesen der sonstigen (Prospekt-)Informationen¹) dahingehend präzisiert werden, dass es lediglich um die (zeitlich betrachtet) **gemeinsame** (/zeitgleiche) Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerks und des Prospekts gehen soll. Mit anderen Worten kann die Pflicht der Abschlussprüfer zum Lesen der sonstigen (Prospekt-)Informationen bzw. von Prospektentwürfen nur dann bestehen, wenn mit Wissen des Abschlussprüfers im zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang eine gemeinsame Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerks und des Prospekts beabsichtigt wird.

Bereits der IDW PS 202 a.F. bezieht sich ausdrücklich nur auf die Beurteilung von zusätzlichen Informationen, die von Unternehmen **zusammen** mit dem Jahresabschluss veröffentlicht werden (s. bereits die Bezeichnung des Standards: „Die Beurteilung von zusätzlichen Informationen, die von Unternehmen **zusammen** mit dem Jahresabschluss veröffentlicht werden“ sowie Tz. 4: „Der IDW-Prüfungsstandard gilt auch für zusätzliche Informationen, **die in entsprechender Weise Konzernabschlüssen, Zwischenabschlüssen oder anderen vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Unterlagen beigefügt sind** (z. B. Angebote für Wertpapieremissionen).“ oder Tz. 11: „Damit der Abschlussprüfer die zusätzlichen Informationen bis zum Datum des Bestätigungsvermerks würdigen kann, hat er **bei der Auftragsannahme** deren rechtzeitige Vorlage mit dem Unternehmen **für den Fall zu vereinbaren, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht unter Verwendung des Bestätigungsvermerks mit zusätzlichen Informationen veröffentlicht werden sollen.**“). Dieses Verständnis entspricht der Entwurfs-Fassung des ISA 720 (revised) vom November 2012 ([Link](#)), wonach in Bezug auf „Securities Offering Documents“ im Falle einer erstmaligen Veröffentlichung von Finanzinformationen, z. B. bei IPOs der relevante ISA per Rückausnahme doch auf „Securities Offering Documents“ Anwendung finden würde („[...]For example, in certain circumstances, an entity may first issue its audited financial statements for a reporting period in a public prospectus, such as for an initial public offering. The prospectus would in these circumstances be within scope of the proposed ISA because it would be the first time the financial statements are made available to the users [...]“) (S. 8 f.):

- “[...] This ISA **does not apply to:** [...] (b) Securities offering documents, **including prospectuses, unless** such documents meet the criteria specified in paragraph 9(c) for documents within the scope of this ISA. (Ref: Para. A1) [...]” (S. 19);

¹ Der Begriff „sonstige Prospektinformationen“ ist kein normierter Begriff und kann vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Verwendung im Entwurf des IDW EPS 202 n.F. bzw. der vorgeschlagenen Definition (siehe Tz. 11) als missverständlich eingestuft werden. Wir plädieren daher zur **Rückkehr zum Begriff der „sonstigen(/zusätzlichen) Informationen“**, die entsprechend auch in Prospekten enthalten sein können, in Einklang mit dem betreffenden ISA 720 / IDW PS 202 a.F.

- “[...] (9)(c) *Other information – Financial and non-financial information (other than audited financial statements and the auditor’s report thereon) included in a document that is **issued by the entity in connection with the initial release** [...]*” (S. 20).

Es wurden nachfolgend Securities offering documents einschließlich Prospekte gänzlich vom Anwendungsbereich des betreffenden ISA ausgenommen und auch die o. g. Rückausnahme für initial offerings gestrichen. Dies ist nach unseren Erkenntnissen u. a. auf die nachfolgende Kommentierung von Stakeholdern aus dem Jahr 2013 zurückzuführen (“(Ziff. 9.) [...] *In this regard, we are concerned about a potential misunderstanding regarding what constitutes the "initial release" of the financial statements and regarding the issuance of documents "in connection with" the initial release, as this may give rise to differing results depending on the jurisdictions, and depending on the type of entities audited, especially for public sector entities. [...]*”) sowie “(Ziff. 10.) [...] *However we believe it would be preferable to address this subject in another specific standard, and to **completely exclude securities offering documents** from this ED ISA720, thus avoiding any confusion. [...]*” ([Link](#)). Gleichwohl beinhaltet der IDW PS 202 a.F. wie oben skizziert noch den Verweis auf die gemeinsame Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerks und des Prospekts.

An dieser in der IDW PS 202 a.F. enthaltenen engen inhaltlichen und zeitlichen Verknüpfung sollte auch im IDW PS 202 n.F. festgehalten werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Es sollte präzisiert werden, dass die Anforderung zum Lesen der in einem Prospekt enthaltenen Informationen nur dann besteht, wenn **mit Wissen des Abschlussprüfers** (zeitlich betrachtet) **eine gemeinsame(/zeitgleiche) Veröffentlichung** des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerks und des Prospekts beabsichtigt ist.

Im Hinblick auf traditionelle Wertpapierprospekte von **Daueremittenten** ist außerdem darauf hinzuweisen, dass solche Prospekte Jahresabschlüssen nicht „beigefügt“ werden. Genauso ist es für solche Prospekte nicht der Fall, dass „der Jahresabschluss und der Lagebericht unter Verwendung des Bestätigungsvermerks mit zusätzlichen Informationen (– d.h. zusammen mit diesen Prospekten, die solche zusätzlichen Informationen enthalten –) veröffentlicht werden sollen“. Vielmehr wird von Daueremittenten soweit möglich eine sogenannte „Quiet Period“ praktiziert, die bedeutet, dass in einem bestimmten Zeitraum am Anfang eines Geschäftsjahres, z. B. ab einem bestimmten Tag Ende Januar / Anfang Februar keine neuen Prospekte erstellt / veröffentlicht werden, die auf den „veralteten“ Geschäftsbericht mehr Bezug nehmen, weil der neue Geschäftsbericht für das kürzlich abgelaufene Geschäftsjahr gegenwärtig im Haus erstellt wird und zeitnah veröffentlicht werden soll. Erst nach Veröffentlichung des „aktuellen“ Geschäftsberichts / Jahresabschlusses erfolgt die Aktualisierung der Emittentenbeschreibung bzw. der emittentenbezogenen Risikofaktoren und die Einbeziehung per Verweis bestimmter Abschnitte aus dem Geschäftsbericht. Somit **entfällt** für eine entsprechende Anzahl an Prospekten schon per se **der zeitliche und inhaltliche Zusammenhang** der Veröffentlichung sonstiger Informationen zusammen mit dem Geschäftsbericht / dem Bestätigungsvermerk. Die Formulierung des IDW EPS 202 n.F. lässt – im Vergleich zu IDW PS 202 a.F. – unter Umständen jedoch eine sehr weite Auslegung der Pflichten des Abschlussprüfers zum Lesen von Prospektentwürfen zu. Dies schafft Unsicherheit für die beteiligten Personen und würde den Anwendungsbereich des IDW EPS 202 n.F. unverhältnismäßig ausweiten.

II. Keine Mandatierung heißt i.d.R. keine Kenntnis

In der Praxis hat der Abschlussprüfer mangels einer Beauftragung durch den Emittenten im Regelfall auch keine konkrete Kenntnis davon, dass beabsichtigt wird, einen von ihm geprüften Abschluss in einen bestimmten Prospekt aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund haben die in Tz. 5 des IDW EPS 202 n.F. getroffenen Aussagen – „[...]Nach dem IESBA Code of Ethics for Professional Accountants (Code of Ethics) ist ein Wirtschaftsprüfer verpflichtet, es zu vermeiden, wissentlich mit irreführenden Darstellungen in Verbindung gebracht zu werden[...]“ – ihre Schranken genau in diesen Fällen, in denen der Wirtschaftsprüfer diese konkrete Kenntnis („wissentlich“) der Einbeziehung eines von ihm geprüften Abschlusses in einen Prospekt eben nicht hat. Eine potentielle Ausdehnung dieser „Kenntnis“ des Wirtschaftsprüfers auf alle Fälle, in denen nach anwendbaren gesetzlichen Vorschriften Wertpapierprospekte zu erstellen sind (z. B. gemäß der EU-Prospektverordnung), scheint nicht gerechtfertigt zu sein.

III. Erhebliche Folgen einer zu weiten Anwendung des IDW EPS 202 n.F.

Sollte der neue Prüfungsstandard dahingehend ausgelegt werden, dass eine „faktische Verpflichtung“ seitens der Wirtschaftsprüfer besteht – unabhängig von einer entsprechenden Beauftragung – alle Prospektentwürfe des Emittenten (kritisch) zu lesen, hätte dies **erhebliche Auswirkungen auf das Emissionsgeschäft** und insbesondere auf die Flexibilität der Emittenten, ihre Refinanzierungsaktivitäten über den Kapitalmarkt zu „steuern“. Hintergrund ist, dass mit dem Lesen aller Prospektentwürfe eines Emittenten ein sehr zeitaufwendiger Prozess einhergehen würde, was einen schwerwiegenden Eingriff in die prozesstechnische/zeitliche Taktung der Erstellung/Aktualisierung der Prospekte durch die Emittenten zur Folge hätte. Insbesondere **Bankemittenten**, die eine Anzahl von parallel gültigen Prospekten teilweise im zweistelligen Bereich haben, die im Laufe eines Geschäftsjahres aufgrund der jeweils einjährigen Gültigkeitsdauer im Rahmen eines Billigungsverfahrens bei der zuständigen Prospektprüfungsbehörde zu aktualisieren sind, könnten sich mit erheblichen Verzögerungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich ihrer Emissionsfähigkeit konfrontiert sehen. Nicht zu vernachlässigen sind auch gegebenenfalls fehlende Kapazitäten / Ressourcen der Wirtschaftsprüfer, ein vermeintlich verpflichtendes Lesen der Prospektentwürfe für eine hohe Anzahl an verschiedenen Prospekten im Jahresverlauf überhaupt vornehmen zu können, was die skizzierten Risiken für die Emittenten zusätzlich verschärft.